

Wichtige Reformen auf dem Gebiet der Arzneimittelversorgung

Gesetz (Jahr der Verabschiedung)	Bestimmung
Krankenversicherungs-kostendämpfungsgesetz (1977)	Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den KVen über einen Arzneimittelhöchstbetrag
Krankenversicherungs-kostendämpfungsgesetz (1977)	Herausgabe einer Preisvergleichsliste für Arzneimittel durch den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
Haushaltsbegleitgesetz (1982)	Ausgrenzung von Bagatellarzneimitteln (Arzneimittel bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel, Mittel gegen Reisekrankheit)
Gesundheitsreformgesetz (1988)	Einführung von Festbeträgen für nicht patentgeschützte Nachahmerpräparate (Generika) Ausschluss unwirtschaftlicher Arzneimittel („Negativliste“)
Gesundheitsstrukturgesetz (1992)	Einführung eines sektoralen Budgets für die Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung Einführung einer Positivliste der erstattungsfähigen Arzneimittel
Gesundheitsstrukturgesetz (1992)	Einführung eines sektoralen Budgets für die Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung
5. SGB V-Änderungsgesetz (1996)	Streichung der Positivliste der erstattungsfähigen Arzneimittel
GKV-Gesundheitsreformgesetz (1999)	erneute Einführung einer Positivliste der erstattungsfähigen Arzneimittel
Arzneimittelbudget-Ablösungsgesetz (2001)	(rückwirkende) Abschaffung der Arzneimittelbudgets Einführung von regionalen Richtgrößenregelungen durch die gemeinsame Selbstverwaltung unter Vereinbarung von Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitszielen
Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz (2002)	Einführung der „aut-idem-Regelung“: der Apotheker muss ein wirkstoffgleiches Präparat aus dem unteren Preisdrittel abgeben, wenn der Arzt nicht ausdrücklich die Verordnung eines wirkstoffgleichen Medikaments auf dem Rezept ausschließt
GKV-Modernisierungsgesetz (2003)	Lockerung des Mehrbesitzverbots für Apotheker: Apotheker dürfen unter best. Umständen bis zu drei Filialapotheken betreiben Änderung der Arzneimittelpreisverordnung (starke Orientierung an einer Pauschalvergütung je Verordnung für die Apotheken) beschränkte Zulassung des Internet-Handels mit Arzneimitteln Anwendung der Festbetragsregelung auf solche patentgeschützten Arzneimittel, die keine echten Innovationen darstellen Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln durch das „Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen“ erneute Streichung der Positivliste der erstattungsfähigen Arzneimittel
Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz (2006)	Möglichkeit für Krankenkassen, Rabattverträge mit Arzneimittelherstellern abzuschließen Bonus-Malus-Regelung für Ärzte Absenkung der Festbeträge Verbot von Naturalrabatten zweijähriger Preisstopp für Arzneimittel, die zu Lasten der GKV verordnet werden Rabatt in Höhe von 10 % des Herstellerabgabepreises für Generika
GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (2007)	Verpflichtung der Apotheker zur Abgabe eines wirkstoffgleichen rabattierten Arzneimitteln, wenn die Kasse des Versicherten einen entsprechenden Rabattvertrag abgeschlossen und der Arzt „aut idem“ nicht ausgeschlossen hat Ausschluss von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten aus der Erstattungspflicht der Krankenkassen
Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz (2010)	Einführung von Preisverhandlungen für patentgeschützte Arzneimittel